



Richtlinien für die Vergabe einmaliger Förderungen aus dem Sozialtopf der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz

Als Studierendenvertretung an der TU Graz sind wir sehr darum bemüht, unsere studierenden Kolleginnen und Kollegen in jeder erdenklichen Form, und daher auch im finanziellen Sinne, beim Studium zu unterstützen. Aus diesem Grund ist dieser Sozialtopf entstanden, mit dem wir sozial besonders bedürftigen Studierenden und Studierenden in Notlagen das Studium finanziell erleichtern möchten.

Wir ersuchen die beantragenden Personen um Verständnis dafür, dass die Mittel des Sozialtopfes beschränkt sind und eine freiwillige Förderung der HTU Graz darstellen. Das entscheidungsfassende Gremium besteht aus Sachbearbeiter*innen und dem Referenten des Referates für Sozialpolitik der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz.

Beschlussfassung am: 15.02.2024

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung aus dem Sozialtopf der HTU Graz ist, dass die beantragende Person
 - a. ein Studium an der TU Graz betreibt,
 - b. im Sinne der Richtlinien unter § 2 sozial bedürftig ist,
 - c. laut § 3 einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann, und
 - d. in dem laufenden Jahr keine andere Förderung aus ÖH-Mitteln bekommen hat (Bundes-ÖH, andere HV, SV), ausgenommen Förderungen aus dem Sozialtopf der HTU im vorhergehenden Semester.
- (2) Die beantragende Person muss durch die Vorlage einer Studienbestätigung für das Semester, in dem die Förderung beantragt wurde, beweisen, dass sie*er ein Studium an der TU Graz betreibt.
- (3) Die beantragende Person muss dafür Sorge tragen, dass der Antrag vollständig ausgefüllt ist und alle Angaben im Antrag anhand der entsprechenden Unterlagen klar und offensichtlich nachgewiesen sind.
- (4) Auf die Gewährung von finanziellen Unterstützungen seitens der HTU Graz besteht kein Rechtsanspruch.





§ 2 Soziale Bedürftigkeit

- (1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn das monatliche Einkommen (in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung) der*des Studierenden die Armutsgefährdungsschwelle von EUR 1.392 unterschreitet (Referenzwert: Armutsgefährdungsschwelle 2022 laut Statistik Austria; <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/armut>) und das Einkommen die notwendigen monatlichen Ausgaben um weniger als EUR 200 übersteigen.
- (2) Zum Nachweis der sozialen Bedürftigkeit muss die*der Studierende im Antrag klar und deutlich das gesamte Einkommen der letzten 6 Monate angeben sowie die Summe aller monatlichen Ausgaben. Diese sind durch einen Bankkonto-Auszug zu belegen, in dem das Einkommen klar von den Ausgaben getrennt markiert ist.
- (3) Für das gesamte Einkommen sind die Grundlage sowie der Nachweis vorzulegen (z.B. Geld von den Eltern durch eine schriftliche von den Eltern unterzeichnete Erklärung, Lohn durch Lohnzettel, Studienbeihilfe durch den Bescheid der Stipendien-Stelle usw.)
- (4) Für Alle EUR 200,00 übersteigende Ausgaben sind die Rechnung oder die Rechtsgrundlage mit kurzer Begründung vorzulegen; das gilt insbesondere für die Miete.
- (5) Für Studierende, die einen Studienbeitrag leisten müssen, ist dieser (als Ausgabe und im Falle eine Rückerstattung als Einkommen) als solcher anzugeben, wie auch alle übrigen studienbezogenen Aufwände, die EUR 200,00 übersteigen, und bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit außer Acht zu lassen.
- (6) Die soziale Bedürftigkeit einer beantragenden Person, die in einem gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern oder Partner*innen lebt, ist dann gegeben, wenn das gemeinsame Einkommen folgende Armutsgefährdungsschwellen unterschreitet:
 - i. gemeinsamer Haushalt mit der*dem Partner*in, ohne Kinder: EUR 2.088,00
 1. bei 1 Kind: EUR 2.506,00
 2. bei 2 oder mehr Kindern: EUR 3.480,00
 - ii. gemeinsamer Haushalt mit einem Elternteil: EUR 2.088,00
 1. bei beiden Eltern: EUR 2.506,00
 2. bei einem Elternteil und Geschwistern: EUR 2 784,00
 3. bei beiden Eltern und Geschwistern: EUR 3.480,00
- (7) Im Falle des Absatzes 6 sind die Einkommens- und Ausgabennachweise aus den Absätzen 2 bis 5 für den gesamten Haushalt nachzuweisen.





§ 3 Günstiger Studienerfolg

- (1) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt für Studierende an der TU-Graz dann vor, wenn die*der Studierende in den letzten beiden Semestern vor der Antragstellung Studienleistungen im Ausmaß von zumindest acht Semesterstunden oder 14 ECTS erbracht hat.
- (2) Ausnahmen von dieser Regelung gelten in folgenden Fällen:
 - a. Für Studienanfänger*innen (Erstinskribierende) gilt ein Nachweis der gültigen Zulassung zu einem Studium.
 - b. Für Studierende mit Kind/ern und Personen mit Behinderung ist eine Studienleistung von mindestens vier Semesterstunden oder 7 ECTS ausreichend.
 - c. Diplomand*innen sowie im Masterstudierenden gilt das Erstellen der Diplom- oder Masterarbeit als adäquater Studienerfolg.
 - d. Sofern Doktorand*innen den Leistungsnachweis nach Absatz(1) nicht erbringen können, ist der Studienerfolg auch dann gegeben, wenn eine Bestätigung der*des Betreuerin*s über den angemessenen Fortschritt der Dissertation vorgelegt wird.
 - e. Im Falle von Krankheit, Behinderung und unvorhergesehener Ereignisse; liegt ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) vor, kann abweichend von Absatz 1 auch ein geringerer Studienerfolg individuell als adäquat angesehen werden.
 - f. Im Falle der Vorbereitung eines ordentlichen Studiums (z.B. Studienberechtigungsprüfung oder Sprachkurs; dies umfasst den positiven Abschluss der „Ergänzungsprüfung Deutsch“ sowie der „Ergänzungsprüfungen aus den benötigten Fächern“ des Vorstudienlehrganges der Grazer Universitäten, Neubaugasse 10, 8020 Graz).

§ 4 Ansuchen

- (1) Anträge auf Unterstützungen aus dem Sozialtopf der HTU Graz können von Studierenden der TU Graz an das Sozialreferat der HTU Graz gestellt werden. Anträge können über die E-Mail-Adresse soziales@htugraz.at oder auch persönlich in den Sprechstunden eingereicht werden. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.
- (2) Anträge auf Förderung aus dem Sozialtopf können von 1.10 bis 30.1. und von 1.3. bis 15.6. eingereicht werden und werden laufend vom Referat für Sozialpolitik bearbeitet. Zur Antragstellung ist das dafür vorgesehene Formular in der letztgültigen Fassung zu verwenden. Das Formular ist im Sekretariat der HTU Graz erhältlich sowie auf der Internetseite der HTU Graz (<http://www.htu.tugraz.at>) abrufbar.
- (3) Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind beizulegen:
 - a. Studienbestätigung für das laufende Semester,
 - b. Studienerfolgsnachweis für die letzten 2 Semester,
 - c. Einkommensnachweise der beantragenden Person (inklusive soziale Leistungen und Unterstützung von Familie und Freunden) und ggf. Einkommensnachweise der*des Partnerin*Partners bzw. Eltern/Kindern/Geschwistern bei Leben im





- gemeinsamen Haushalt (inkl. soziale Leistungen und Unterstützung von Familie und Freunden),
- d. Rechnungen bzw. Rechtsgrundlage mit kurzer Begründung für EUR 200,00 übersteigende Ausgaben (für die beantragende Person bzw. für alle mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen),
 - e. fortlaufende Kontoauszüge der letzten sechs Monate (für die beantragende Person bzw. für alle mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)
 - f. Meldezettel der beantragenden Person und ggf. aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit der Angabe über die Art der Beziehung zu diesen Personen. Dazu sind Nachweise beizulegen (bei Verheirateten: Heiratsurkunde; bei anderen Paaren eine gemeinsam unterschriebene eidesstattliche Erklärung über das Verhältnis; für Eltern und Kinder: Geburtsurkunde)
 - g. Für Drittstaatenangehörige: eine Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung
 - h. Eine unterschriebene eidesstattliche Erklärung, in der die beantragende Person alle im Antrag gemachten Angaben und die beigelegten Dokumente glaubhaft macht. (Eine wahrheitswidrige Erklärung kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.)

§ 5 Verfahren

- (1) Die Anträge werden von der Vergabekommission bearbeitet. Die Mitglieder dieser Kommission haben Einblick in die Unterlagen der beantragenden Person.
- (2) Die HTU Graz gibt keinerlei Daten von Studierenden an Dritte weiter. Lediglich Name und Matrikelnummer können an Land Steiermark bzw. Stadt Graz weitergegeben werden, sofern dies ausdrücklich gefordert wird.
- (3) Die Entscheidung über einen Antrag wird von dem Referat für Sozialpolitik unter Berücksichtigung der „Richtlinien für die Vergabe der Förderung aus dem Sozialtopf der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der TU Graz“ in der letzten geltenden Fassung getroffen. Die Entscheidungen des Referates für Sozialpolitik, können in begründeten Ausnahmefällen von den Richtlinien abweichen
- (4) Die Entscheidung des Referates für Sozialpolitik über die Anträge erfolgt durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Referat ist bei der Anwesenheit einer einfachen Mehrheit inklusive Sozialreferent*in beschlussfähig.
- (5) Die Entscheidung über ein Ansuchen ergeht in Form einer schriftlichen Mitteilung an die beantragende Person.
- (6) Die Entscheidung des Referates für Sozialpolitik ist endgültig. Bei begründeten Ausnahmefällen ist die Wiederbearbeitung möglich.
- (7) Der Vorsitz kann die Entscheidung des Referates für Sozialpolitik jederzeit aufheben und vom Referat die Neubewertung des Antrages verlangen. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 9.
- (8) Eine Unterstützung, die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben oder auf eine





andere gesetzwidrige Art erlangt wurde, ist zurückzuzahlen. Die Kenntnis von einem Sachverhalt, der nach dem Zeitpunkt Unterstützungszuerkennung eintritt und ein Ruhen oder eine Rückbezahlung der Unterstützung zur Folge hätte, ist dem Sozialreferat der HTU Graz binnen zwei Wochen zu melden. Die HTU Graz behält sich bei Zuwiderhandeln rechtliche Schritte vor.

- (9) Unvollständige Anträge im Sinne der §§ 1, 2 und 4 sind unverzüglich abzulehnen. In einem solchen Fall ist das Nachreichen der nicht beigelegten Unterlagen oder gemachten Angaben nicht erlaubt.

§ 6 Höhe der Unterstützung

- (1) Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den dafür gewährten Budgetmitteln und wird gemäß individueller Bedürftigkeit festgelegt.
- (2) Pro Semester wird nur eine Unterstützung gewährt.
- (3) Die Höhe der Auszahlung wird jährlich an die Inflation angepasst und neu von dem/der Referent*in für Sozialpolitik bestimmt. Es gibt drei Bedürftigkeitsstufen: Niedrig, Mittel und Hoch.

